

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 36

Artikel: Streiks und Militär-Aufgebot

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streiks und Militär-Aufgebot.

(Aus Mitteilungen des Secretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Der Parteitag der schweiz. Sozialdemokraten hat die Gelegenheit der Neuschaffung einer Militärorganisation benutzt, um die Forderung eines vollständigen Verbotes der Verwendung von Militärs bei Streiks als eine erste Bedingung für die Zustimmung zur neuen Gesetzesvorlage überhaupt aufzustellen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat diese Frage ebenfalls einer genauen Untersuchung unterzogen und wurde hierin durch später eingegangene Beschlüsse von Sektionen unterstützt. Der Zentralvorstand geht mit der obigen Forderung nicht einig. Ueber die Streiks selbst ist zu sagen, daß niemand dem Arbeiter das Recht auf Streik bestreiten will, allein die Streiks werden je länger je mehr von den Arbeitern angewendet, nicht nur um über irgend einen materiellen Punkt — wie Kürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Lohnes — günstigere Bedingungen zu erzwingen, sondern um Machtfragen zur Entscheidung zu bringen, wie das Recht, einen den Arbeitern mißliebigen Nebenarbeiter oder Vorarbeiter, Direktor zwangsweise entfernen oder nur organisierte Arbeiter als zulässig erklären zu können, allgemeine Lohnfragen für alle Arbeiter zu bestimmen, Benützung von gewissen Vermittlungsbureaux durchzusetzen und dergleichen mehr.

Hierzu kommt der politische Charakter der Streiks, indem mit deren Hülfe der Kleinbetrieb möglichst scharf betroffen, wenn immer möglich ruiniert werden soll.

Die Streiks müssen auch dazu dienen, die Parteiorganisation zu stärken, deren Wert zu demonstrieren. Die leitenden Personen müssen von Zeit zu Zeit eine Probe ihres Organisationstalentes ablegen, wozu die Streiks die willkommensten Mittel bieten. Aus diesem Grunde werden die Forderungen oft auch von Anfang an so gestellt, daß an ein Bewilligen seitens der Unternehmer nicht zu denken ist; desto schwieriger werden die Verhandlungen, desto erregter die Massen, denen man nicht genug die Hartnäckigkeit der „Aussauger“ vor Augen führen kann. Auch im Publikum und bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird dieser letztere Gesichtspunkt immer so viel als möglich in den Vordergrund geschoben und da der Arbeiter allgemein als der schwächste Kontrahent angesehen wird — obgleich er es in Wirklichkeit nicht ist — so bleibt stets etwas auf dem bösen Arbeitgeber hängen. Der Meister muß — nach dem Urteil der Arbeiterblätter — immer die Schuld an allem tragen, selbst an den Ausschreitungen der Streikler. Geschäfte werden boykottiert, auch wenn es sich herausstellt, daß die Anklagen ungerechtfertigt waren.

Diese verschiedenen Aufgaben der Streiks — berechtigte und unberechtigte — geben daher auch Veranlassung, seitens der Arbeiterorganisationen so viel als möglich Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu fordern und jeder Maßnahme mit Wucht entgegen zu treten, welche die Anwendung unerlaubter Mittel mehr einschränken will.

Eine Hauptdifferenz zwischen den Anschauungen der Arbeiter und der Unternehmer besteht oft darin, daß erstere glauben, so bald der Beschluß zum Streik gefaßt sei, so hätten sich alle Berufsangehörige demselben zu fügen, die Arbeit hätte überall still zu stehen, Meister und Polizei hätten kein Recht, die Arbeitswilligen zu schützen oder die zum Teil sehr „handgreiflichen“ Einwirkungen und „schlagenden“ Beweisführungen auf die „Streikbrecher“ zu verhüten. Es soll eine Art Faust-

recht gelten und die Arbeitswilligen sollen als vogelfrei erklärt werden. — Schöner Rechtsstaat!

Wir haben oben einige Motive angeführt, die zu den Streiks Veranlassung geben, sie sind vielfach als unberechtigte zu bezeichnen. Wie kommen aber die Streiks tatsächlich zur Ausführung? Im Basler Maurerstreik z. B. wurde von den Arbeiterführern selbst konstatiert, daß neu Hergereiste, zum großen Teil überhaupt Wanderarbeiter, auch solche aus anderen Berufsarten — Radaubrüder als Mehrheit mitbeschlossen haben. Wie leicht ist es mit Schlagworten auf die Unternehmer und auf die heutige Gesellschaftsordnung die Leute zu entflammen und — einen Streikbeschluß zu provozieren, besonders wenn die Stimmenden zum großen Teil gar nicht von den Folgen betroffen werden. Die befonnenen Elemente werden überstimmt oder gar mißhandelt, wenn sie abraten und Mancher würde bei geheimer Abstimmung „nein“ schreiben, wenn diese Einschüchterungspolitik nicht praktiziert würde. Es wird nicht darnach gefragt, ob der Einzelne die „Segnungen“ der neuen Forderungen begeht, wie z. B. Stück-, Akkord- oder Zeitlohn in diesem oder jenem Berufe, ob der Arbeiter in seinem Geschäfte vollständig zufrieden ist, ob der Unternehmer in der flauen Geschäftszeit gegen seinen eigenen Vorteil die Arbeiter — namentlich die Verheirateten behält und dafür während der Saison nicht die höchsten Preise zahlen kann. Der große Schaden, den der Arbeiter, der Meister, die vielen Leute, welche von ihnen abhängen, das ganze Platzgeschäft, eventuell die Industrie eines ganzen Landes erleiden — um vielleicht sehr fragwürdige materielle oder politische Aenderungen dafür einzutauschen — das kommt Alles nicht in Betracht, wenn nur der „Klassenkampf“ so recht zum Ausdruck gelangt.

Jeder, der sich den Anschauungen und Beschlüssen, die ihm nicht entsprechen, widersetzt und arbeitet — wird erbarmungslos als „Streikbrecher“, „Verräter“, und wie die liebenswürdigen Zurufe alle heißen, genannt. Sogar gegenüber Meistern, die ihren betroffenen Kollegen aushelfen und mit ihren Söhnen in den im Streik stehenden Werkplätzen arbeiten, wird die Einschüchterungs- und Angriffstaktik seitens der Arbeiter angewendet.

So lange unsere jetzige Rechtsordnung besteht — und nach den Streikproben werden sich Manche auch nicht nach dem sozialistisch-kommunistischen Gewaltsstaat sehnen — hat nun jedermann das Recht, seitens der staatlichen Organe Schutz für Person, Eigentum und Arbeitsfreiheit zu verlangen. Für Streiks besteht keine Ausnahme.

Nun kommt es aber gleichwohl bei jedem Streik vor, daß Arbeitswillige nicht genügend geschützt werden. Selbst bei entschiedenem Abwehren der Zudringlichkeiten gegenüber Arbeitswilligen und Geschäftsleuten wurden die Beleidigungen und Tätschelheiten, z. B. in Zürich und Luzern, fortgesetzt. Zugesehen ist, daß es sehr schwer ist, immer und an jedem Orte bereit zu sein, Arbeitswillige zu schützen und es muß anerkannt werden, daß die Gerichte, wenn Fälle von unerlaubten Angriffen bewiesen werden, strafend eingreifen, allein die Beweisführung ist oft sehr schwer. Daher sollten sich die organisierten Gewerbetreibenden zur Pflicht machen, von Anfang des Streikes an alles aufzubieten, was zur formellen Beweisführung nötig ist. Am besten ist es, wenn sich die Vereine mit einem Rechtskundigen in Verbindung setzen und in jedem Fall das Beweismaterial mit einem entsprechenden Strafantrag an die Behörden gelangen lassen. Sache der kantonalen und örtlichen Gewerbevereine und ihrer Vertreter in den Behörden ist es, sobald eine Rechtsverweigerung vor-

liegt, die entsprechenden Schritte zu tun, damit dem Gesetze und der Verfassung Genüge geleistet wird.

Zu allen diesen Maßnahmen braucht man ein Militäraufgebot wohl nicht. Die kantonalen Polizeiorgane dürften in der Regel genügen, soweit es sich um den Schutz der Arbeitswilligen, der Person und des Eigentums, insbesondere in den Städten, handelt. Etwas anderes ist es aber, wenn die Streikenden in Masse sich grobe Ausschreitungen zu schulden kommen lassen oder solche zu befürchten sind und die Polizei nicht mehr stark genug befunden wird, um dem Schutz von Personen und Eigentum gerecht zu werden. Dieser Fall trifft leicht zu, wenn, wie bei den Arbeiten im Rheintal oder beim Simplon, größere Massen von ungebildeten fremden Elementen befallen sind. Man muß auch nicht vergessen, daß namentlich, wenn ein Streik nach langem zähem Kampfe als verloren betrachtet werden muß, die Not einzieht, die Streikenden keine Arbeit finden, dann eine Erbitterung Platz greift, die sich eher gegen die Unternehmer als gegen jene richtet, die den Streik eventuell mutwillig veranlaßt haben. Ferner ist zu beachten, daß ein Streik und die damit verbundenen Massenausläufe, wie kein anderes Moment dafür günstig sind, um revolutionär-anarchistischen Elementen willkommene Gelegenheit zu geben, die Umwälzung der Gesellschaftsordnung ins Praktische zu übersezzen und „alles Eigentum als Diebstahl“ anzusehen, — nämlich dasjenige der andern Bürger. — Welche Garantien können Arbeitersührer in solchen Fällen geben? Gar keine. Die Massen sind ihrer Gewalt entrissen, die Polizei wird zusammengetrieben — die Röheit und Gewalttat haben ihren Lauf. So ging es erst dieses Jahr wieder in Zürich, so geschah es in Genf beim Tramstreik, so befürchtete es auch die St. Galler Regierung, nach den Veröffentlichungen des Vorstandes der kantonalen Grütlis- und Arbeitervereine beim Militäraufgebot im Rheintal, wo die ohnehin zu Ausschreitungen geneigten heißblütigen Italiener die streifende Masse bildeten.

In diesen Fällen handelt es sich also durchaus nicht um eine Parteinaufnahme der Regierung und des Militärs zu Gunsten der Unternehmer, sondern darum, Eigentum und Leben zu schützen, wozu die Polizei im gegebenen Falle nicht ausreichen kann. Einer solchen Verwendung entspricht unsere Bundesverfassung, die den Kantonen zum Zwecke der Herstellung der Ordnung bei Unruhen das Militär des Kantons zur Verfügung läßt.

Die Kantone machen hievon auch zu andern, als nur zu allgemeinen Sicherungszwecken bei Anlaß von Streiks Gebrauch, z. B. bei Brandausbrüchen, bei Festlichkeiten, größeren Begräbnissen u. a. m.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Kantonsregierungen ohne Not von ihrem Rechte Gebrauch machen, denn das Aufgebot an sich bringt unwillkürlich große Aufregung in die ganze Bevölkerung, eine Reihe von Interessen werden geschädigt — und dem Kanton entstehen nicht unerhebliche Kosten.

Die Unternehmer und mit ihnen gewiß noch eine Reihe anderer Bürger müßten ein Verbot der Verwendung von Militär bei allen Streiks als eine direkte Begünstigung des Streiks, als eine Gutherzigung von Gewalttaten ansehen. Der schweizerische Gewerbestand würde niemals einer Militärorganisation zustimmen können, sich vielmehr derselben widersetzen, welche die Verwendung von Militär in den oben benannten außerordentlichen Fällen zur Her-

stellung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen verbieten würde. Ein solches Verbot stünde der Zweckbestimmung unserer Milizarmee geradezu entgegen.

Streiks vorbeugen ist gewiß besser, als sie, wenn begonnen, bekämpfen zu müssen. Wo berechtigte Forderungen gestellt werden, soll man sich der eingehenden Prüfung und wenn immer möglich auch der Genehmigung nicht widersezen. Vertrauensmänner oder Kommissionen der Arbeiter des eigenen Betriebes, welche die Wünsche der Arbeiter dem Unternehmer frei vortragen können, haben sich bewährt. Ein solcher Verkehr mit den eigenen Leuten ist fremden Einmischungen, deren Beweggründe man nicht kennt, entzogen vorzuziehen. Sobald aber Forderungen gestellt werden, die allgemein bindenden Charakter haben, sollten Besprechungen in den Meistervereinen hierüber stattfinden. Ist trotz möglichsten Entgegenkommens eine Einigung nicht zu erzielen und kommt es zum Brüche, so ist es gewiß am besten, wenn die Meisterschaft sich mit einem tüchtig geleiteten Gewerbeverein in Verbindung setzt. Der Streik verliert nach außen schon viel zu seinen Gunsten an privatem Charakter, wenn die gesamte Meisterschaft sich auf Seite der Angegriffenen stellt. Die Maßnahmen können viel umsichtiger getroffen, die Mittel leichter beschafft, die Behörden eher zum Aufsehen gebracht werden, wenn der gesamte Gewerbestand, nicht nur ein Meisterverein, zusammensteht. Diese Organisation hat sich in Zürich dieses Jahr wieder sehr gut bewährt, der dortige Gewerbeverband hat aber auch schon seit 1897 entsprechende Bestimmungen in seinen Statuten, daß alle Sektionen, es sind ihrer jetzt 29, bei jedem Streik sich aller Maßnahmen enthalten sollen, dagegen der Delegiertenversammlung durch den Vorstand sofort Anzeige zu machen haben. Wird die Aufnahme des Streiks als notwendig und berechtigt erklärt, so ist es nur noch die von der Delegiertenversammlung ernannte Kommission, welche entscheidet. Auch eine schweizerische Berufsorganisation könnte nicht die Wichtigkeit der allgemeinen Mitwirkung aller Gewerbetreibenden ersetzen.

Was der schweizerische Gewerbeverein hier direkt tun kann, ist den Sektionen un längst per Zirkular mitgeteilt worden. Würde das Postulat des schweizerischen Gewerbevereins — die Schaffung gesetzlich anerkannter Berufsgenossenschaften — endlich in Erfüllung gehen, so wäre auch für manche Differenz für Meister und Arbeiter eine Organisation vorhanden und mit deren Hülfe eine Lösung möglich, welche dem jetzigen, mehr anarchistischen Gewaltzustand, der unserer Zivilisation unwürdig ist, für alle Teile weit vorzuziehen wäre. Es ist bedauerlich, daß seitens der Behörden — und selbst einer, wenn auch kleinen Anzahl Gewerbetreibender — nicht mehr Einsicht besteht und man die sich immer schlimmer zuspitzenden, durchaus undemokratischen Zustände weiter bestehen läßt. Hier wird nur ein kräftiges Zusammenstehen durch Selbsthülfe zum Ziele führen, um endlich zu einer rationellen schweizerischen Gewerbeordnung zu kommen.

Unlantere Praktiken

bei der Unfallversicherung.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Man wird sich erinnern, daß anfangs 1904 in der gewerblichen und Tagespresse eine maßlose, unlautere und mit unrichtigen Angaben gespickte Kritik gegen die Unfallkassen der schweizer. Berufsverbände (der Spengler, Schlosser, Schreiner und